

Ad) Empfehlung Nr. 344 (Hungerstreikende und offener Vollzug)

Hintergrund

Zum Thema Hungerstreik von in Polizeianhaltezentren (PAZ) Angehaltenen verfasste der Beirat bereits die Empfehlungen Nr. 87¹, Nr. 199², Nr. 200³ und Nr. 277⁴.

Der Quartalsbericht der Kommission Wien III (III-03/2009) gab allerdings Anlass, eine Empfehlung betreffend das Spannungsverhältnis „Hungerstreik – offener Vollzug“ auszusprechen: Im Zuge eines Dienststellenbesuches im PAZ Eisenstadt bemerkte die Kommission, dass eine ärztliche Anweisung ergangen war, wonach Hungerstreikende sich nicht in der offenen Station aufhalten dürfen, da akute Sturzgefahr bestünde.

Vor dem Hintergrund, dass eine Unterbringung im geschlossenen Zellenbereich im Unterschied zur offenen Station eine deutliche Verschärfung der Anhaltebedingungen darstellt, die gerade bei Hungerstreikenden auf Grund der sozialen Isolation eine zusätzliche psychische Belastung bedeutet, sprach der Beirat die Empfehlung Nr. 344 aus. Korrespondierend mit der Empfehlung Nr. 200 wäre die medizinische Notwendigkeit eines Ausschlusses von der offenen Station durch den zuständigen Arzt im Einzelfall zu begründen und nicht generell zu verordnen.

¹ „Der Beirat empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ nur in den in der AnhO genannten Fällen beschränkt werden.“

² „Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die die Schubhaft vollziehenden Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung oder Verhinderung der Bewegung im Freien als disziplinierende Maßnahme gegenüber Hungerstreikenden nicht rechtskonform ist.“

³ „Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, (auch im Rahmen einer allfälligen Neufassung der AnhO) von Maßnahmen wie Sanktionierungen oder Einschränkungen der Rechte von Angehaltenen allein auf Grund eines Hungerstreiks Abstand zu nehmen, soweit solche Maßnahmen nicht – wie nach § 10 Abs. 4 AnhO – medizinisch begründet sind und im Einzelfall vom zuständigen Arzt ausgesprochen werden.“

⁴ „1. Das BMI möge auf geeignetem Wege - jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung - dafür sorgen, dass

- a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinären Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;
 - b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen ab sofort eingestellt werden;
 - c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.
- In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 2. Dezember 2005 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden.“